

Und in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 11. Mai 1962 — wenige Tage vor Beginn der erneuten Verhandlung gegen die Langensfelder Bürger — schrieb Johann Reißmüller unter der Überschrift „Notwendigkeit und Grenzen der politischen Strafjustiz; Zur Praxis des Dritten Strafsenats in Karlsruhe“ u. a.:

„Seit den Jahren des ‚gesunden Volksempfindens‘ ist man empfindlich gegen Bestrebungen der Gerichte, sich von den Fesseln des Gesetzes zu lösen. Das verbreitete Unbehagen über die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes . . . kommt nicht von ungefähr.“

Mit dieser Revisionsentscheidung haben die Karlsruher Gesinnungsrichter unter dem Senatsvorsitzenden Jagusch den unmittelbaren Auftrag des ehemaligen SA-Mannes und Bundesinnenministers Schröder auf dem Kölner CDU-Parteitag Ende April 1961 erfüllt, auf dem dieser von der strafrechtlichen Gesinnungsjustiz „mehr Strenge bei der Anwendung der Gesetze“ gefordert und zynisch erklärt hatte: „Bisher schien es zuweilen, als ob kleine Kriminelle härter angefaßt würden als politische Verbrecher.“ Weiter hatte Schröder damals erklärt: „Die verderbliche Milde mancher Gerichtsentscheidung und mancher Antrag einer Staatsanwaltschaft mußten unsere Besorgnis erregen.“ Immerhin bewirkte diese „verderbliche Milde“ — Ausführungen des Heidelberger Rechtsanwaltes Dr. Ammann auf der oben erwähnten Tagung des Initiativ-ausschusses für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen zufolge —, daß rund 500 000

Bürger der Bundesrepublik während dieser von Schröder genannten Zeit unmittelbar oder mittelbar von den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wegen angeblicher Staatsgefährdung u. a. betroffen wurden¹⁵. Man will von Bonn aus also mittels der politischen Strafjustiz künftig eine totale Zuchthausatmosphäre gegen alle Nonkonformisten schaffen. Der Stuttgarter Oberlandesgerichtspräsident Dr. Richard Schmid hält die Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofes für politisch und rechtlich so bedeutsam, daß er seinen oben erwähnten Artikel mit dem Hinweis auf diese abschließt und darauf aufmerksam macht, daß mit der Ausdehnung des Begriffs „Nachfolgeorganisation der KPD“ sich Gefahren für die Erweiterung und Verschärfung der Spruchpraxis ergeben. In der oben erwähnten Erklärung des ZK der KPD heißt es:

„Die Konstruktion des Bundesgerichtshofes, die den Gesinnungsterror geradezu zum Prinzip erhebt, widerspricht dem Grundgesetz . . . Sie ist nackte Willkür. Erneut zeigt sich hier die unverhüllte Praxis des Bonner Staates der Militaristen, der im Innern jede demokratische Regelung und die Freiheit der Meinungsäußerung brutal unterdrückt, um nach außen seine bankrotte Aggressionspolitik fortsetzen zu können. Es ist höchste Zeit, daß dieser Gesinnungsjustiz durch den Volkskampf aller Menschen, die für Freiheit und Demokratie sind, ein Ende bereitet wird.“

¹⁵ Broschüre, a. a. O., S. 6.

dZ&chtsysrechuHCf

Zivil- und Familienrecht

§§ 18, 13, 14 EheVO.

1. Es ist nicht zulässig, altrechtliche Unterhaltsurteile und -vergleiche zu den Bestimmungen der §§ 13, 14 EheVO in Beziehung zu setzen. Die Aufhebung oder Beschränkung einer altrechtlichen Unterhaltsverpflichtung ist nur möglich, wenn und insoweit ihre Aufrechterhaltung mit den in der EheVO niedergelegten gesellschaftlichen Anschauungen unvereinbar ist.

Unter diesen Voraussetzungen kann es auch zumutbar sein, eine dem Verpflichteten zustehende Intelligenzrente für die Fortgewährung einer altrechtlichen Unterhaltsverpflichtung zu berücksichtigen.

2. Will der Verpflichtete volle oder anteilige Befreiung von einer altrechtlichen Unterhaltsverpflichtung in Anspruch nehmen, so bedarf es dazu der Erhebung einer Klage oder Widerklage.

OG, Urt. vom 16. November 1961 - 1 ZzF 51/61.

Die von den Parteien im Jahre 1918 geschlossene Ehe ist wegen ehewidriger Beziehungen des Verklagten zu seiner jetzigen Ehefrau durch Urteil des Amtsgerichts L. vom 16. August 1949, also nach 31jähriger Ehe, zur Schuld des Verklagten geschieden worden. Im Zusammenhang mit der Scheidung hatte sich der Verklagte in einer notariellen Urkunde verpflichtet, der Klägerin ab Rechtskraft des Urteils einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 110 DM zu zahlen.

Der Verklagte ist von Beruf Techniker. Er war zur Zeit des Scheidungsverfahrens bereits als Ingenieur tätig. Als solcher ist er in der Klageschrift und im Scheidungsurteil bezeichnet. Auch aus dem vom Verklagten im Kassationsverfahren eingereichten Zeugnis vom

22. Februar 1961 ergibt sich ein Tätigkeitsbereich des Verklagten, der bereits zur Zeit der Scheidung sachlich die Berufsbezeichnung als Ingenieur vollauf rechtfertigte. Aus den Ehescheidungsakten ergibt sich, daß sein damaliges monatliches Nettoeinkommen 361 DM betragen hat. Der Verklagte hat seine Zahlungsver-

pflichtung gegenüber der Klägerin immer erfüllt. Die Klägerin erhält seit dem Jahre 1956 eine Altersrente in Höhe von monatlich 124 DM, und zwar auf Grund freiwilliger, seit 1950 bei der Sozialversicherung und später bei der Deutschen Versicherungsanstalt gezahlter Beiträge. Der Verklagte hat ungeachtet dessen weiterhin an die Klägerin die Unterhaltsbeträge geleistet.

Am 31. Dezember 1960 hat der Verklagte seine berufliche Tätigkeit aufgegeben und erhält seitdem für sich und seine jetzige Ehefrau eine Altersrente von 193,30 DM monatlich zuzüglich Kinderzuschlag für zwei minderjährige Kinder. Weiter erhält er eine zusätzliche Altersrente als Angehöriger der technischen Intelligenz von 669 DM monatlich.

Daraufhin hat der Verklagte unter besonderem Hinweis darauf, daß die Klägerin an der Intelligenzrente, die ihm erst nach der Ehescheidung infolge erhöhter qualifizierter Tätigkeit durch Bescheid vom 30. August 1952 mit Wirkung vom 1. Juli 1952 zugesprochen worden sei, nicht teilnehme, die Weiterzahlung des Unterhaltsbeitrages eingestellt.

Die damals 69jährige Klägerin hat auf Weiterzahlung bestanden. Sie hat im Januar 1961 Klage mit dem Antrag erhoben, den Verklagten zu verurteilen, ab 1. Januar 1961 an sie weiterhin den monatlichen Unterhaltsbetrag von 110 DM zu zahlen. Zugleich hat sie um einstweilige Kostenbefreiung unter Beiordnung eines Rechtsanwalts nachgesucht.

Zur Begründung hat sie darauf hingewiesen, daß nach § 18 EheVO im Sinne der Auffassung des Obersten Gerichts vor dem Inkrafttreten der Eheverordnung übernommene Unterhaltsverpflichtungen nur im äußersten Falle, wenn die Aufrechterhaltung der Verpflichtung mit den jetzt in der Eheverordnung niedergelegten gesellschaftlichen Anschauungen schlechterdings nicht vereinbar sei, aufgehoben oder herabgesetzt werden können. Dies treffe aber für die vorliegende Unterhaltsverpflichtung nicht zu. Die weitere Zahlung des Unterhaltsbeitrages sei auf alle Fälle dem Verklagten zumutbar. Sie habe in der 31jährigen Ehe ihr Leben für den Verklagten und die Kinder verbraucht, sei nie-